

Freundeskreis Stadtbücherei Pirmasens e.V.
Unsere Satzung, in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2026 beschlossen.

Sämtliche Formulierungen der Satzung schließen alle Geschlechter ein.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis Stadtbücherei Pirmasens e.V.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Pirmasens.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbücherei Pirmasens insbesondere in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit.
- (3) Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
Vorstandsentscheidungen über eine Ablehnung der Aufnahme werden ohne Begründung dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren, z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Kalendervierteljahr fällig. Er soll möglichst durch das Bankeinzugsverfahren beglichen werden.
- (3) Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
 - b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Beschwerd es sich hiergegen innerhalb eines Monats schriftlich, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt ein Wahlleiter gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Wahlen wird geheim gewählt, sobald ein Mitglied dies verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entscheidung über Einwände gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder den Ausschluss eines Mitglieds.
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb Monatsfrist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 9 Protokoll

Über die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und bis zu 6 Beisitzern
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

- (4) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt für den Verein sind die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bestellt der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Leitung der Stadtbücherei kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins an die Stadt Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für die Stadtbücherei zu verwenden hat.